

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W. u. K. 1985, Nr. 11, vom 18. November 1985, S. 464) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 5. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 10, S. 70–72)

Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 19. September 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 177) und § 7 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) vom 9. Juli 1984 (GBl. S. 480) hat der Senat der Universität Freiburg am 23. Januar und 24. Juli 1985 die nachstehende Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium seine Zustimmung mit Erlaß vom 9. September 1985 Az.: III-811.40/4, erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

(1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt.

(2) Die Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan. Die Fakultät kann an seiner Stelle einen hauptamtlichen Professor oder Privatdozenten zum Prüfungsbeauftragten bestellen.

§ 1a Orientierungsprüfung

(1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen.

(2) Die Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden und können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den Grundlagenfächern (§ 3 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 Nr. 2 JAPrO) sowie an einer Vorlesung des zweiten Semesters, wahlweise in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht, jeweils in Form einer Aufsichtsarbeit erbracht (Orientierungsprüfungsklausuren). Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn jede dieser beiden Orientierungsprüfungsklausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 15 JAPrO entsprechend. Die Verantwortung für die Auswahl und die Bewertung der Aufsichtsarbeiten trägt ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Hochschul- oder Privatdozent/eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat, oder ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die diese Qualifikation besitzt und dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Das Bestehen der Orientierungsprüfungsklausur in einem der Fächer Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II in einem der genannten Fächer ersetzt werden.

(4) Studierende, die die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Hat der/die Studierende die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die nicht bestandenenen und die bestandenenen Prüfungsleistungen enthält.

gen des Grundstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.

§ 2 Prüfungsablauf

(1) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der Übungen für Anfänger II im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht erbracht.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter prüfungsmäßigen Bedingungen angeboten. Zu den Aufsichtsarbeiten darf nur zugelassen werden, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn ausgelegte Liste eingeschrieben ist. Zur Kontrolle ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit beträgt 120 Minuten.

(3) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten trägt ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Hochschul- oder Privatdozent/eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Fakultät.

§ 3 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

(1) Der/Die Studierende hat in den drei Übungen für Anfänger II innerhalb der nach § 5 bestimmten Frist mindestens je eine Aufsichtsarbeit unter prüfungsmäßigen Bedingungen anzufertigen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jeder dieser Übungen eine solche Arbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist und außerdem die erfolgreiche Teilnahme an diesen Übungen nachgewiesen wird. Dies setzt auch jeweils eine mit mindestens ausreichend bewertete Hausarbeit voraus. Für die Bewertung gilt § 15 JAPrO entsprechend.

(2) Bei ärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Beginn der Übung an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.

§ 3a Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert oder der Ausschluss von der betreffenden Übung für Anfänger II, in besonders schweren Fällen auch der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.

(2) Auf die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen kann auch erkannt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und sämtliche Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung jedenfalls mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen zurückgenommen und die in den vorstehenden Absätzen genannten Sanktionen verhängt werden. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der jeweiligen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(6) Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) in den vorstehend genannten Fällen, über die Abänderung der Note zum Nachteil des/der Studierenden sowie über den Ausschluss von der betreffenden Übung für Anfänger II entscheidet der/die jeweilige Prüfer/Prüferin be-

ziehungsweise entscheiden die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen im Benehmen mit dem Studiendekan/der Studiendekanin. Über den Ausschluss von der betreffenden Übung für Anfänger II ohne Wiederholungsmöglichkeit entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 4 Zeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen

(1) Über Prüfungsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 erhält der Studierende eine Prüfungsbescheinigung des verantwortlichen Prüfers (§ 2 Abs. 3). Wird die Prüfungsbescheinigung im Rahmen eines Übungsscheines erteilt, sind die unter prüfungsmäßigen Bedingungen geschriebenen Arbeiten und ihre Bewertung gesondert auszuweisen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan aufgrund der vorgelegten Prüfungsbescheinigungen im Studienbuch durch den Vermerk „Zwischenprüfung bestanden“ oder durch ein besonderes Zeugnis bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

(3) Studierende, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat der/die Studierende die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die nicht bestandenen und die bestandenen Prüfungen des Grundstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.

§ 5 Prüfungsfrist, endgültiges Nichtbestehen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Leistungen müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Hat der Studierende im Rahmen einer Übung für Anfänger II bis zu diesem Zeitpunkt keine hinreichenden Leistungen erbracht, so kann er diese Übung bis zum Ende des sechsten Semesters nur noch einmal wiederholen.

(2) Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Hat der/die Studierende die Überschreitung der Frist nach Absatz 2 nicht zu vertreten, so erhält er/sie auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin. Im Falle einer Erkrankung hat der/die Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

§ 6 Rücknahme, Versagung

(1) Die Prüfungsentscheidung ist zurückzunehmen, wenn das Zeugnis selbst, eine für die Zwischenprüfung notwendige Prüfungsbescheinigung oder eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Prüfungsleistung das Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 3a nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann dem/der Studierenden die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Fristen gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und der/die Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der/die Studierende zur staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerung und Prüfungsbescheinigung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung rechtfertigen würden.

(4) Über die Rücknahme und die Versagung des Zeugnisses entscheidet der Dekan/die Dekanin oder der/die Prüfungsbeauftragte. Für die Versagung von Prüfungsbescheinigungen ist der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin (§ 2 Absatz 3) zuständig.

§ 7 Anerkennung anderer Leistungen

(1) Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen (§ 4) einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn die ausgewiesenen Leistungen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 gleichwertig sind.

(2) Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Freiburg wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind als Teil der Zwischenprüfung anzuerkennen. Studierende, die nach dem 6. Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Freiburg wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringen, die zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene berechtigen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg fortzusetzen. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden Übung für Fortgeschrittene ersetzt.

(3) Unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 werden anerkannt:

1. Das Zeugnis der Universität eines anderen Bundeslandes über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II im Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht als Prüfungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1;
2. das Zeugnis über ein abgeschlossenes ausländisches Fachstudium der Rechtswissenschaft als Zwischenprüfungszeugnis nach § 4 Abs. 2;
3. Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen oder in anderen Ausbildungsgängen erbracht wurden.

(4) Zwischenprüfungszeugnis und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn der Studierende den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland verloren hat.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet erstmals auf Studierende, die im Wintersemester 1984/85 das Rechtsstudium aufgenommen haben, Anwendung.

(2) Studierende, die das Rechtsstudium vor dem 1. Oktober 1984 aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 1986 noch nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung ablegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (K. u. U. 1976, S. 983 und K. u. U. 1979, S. 502 und 858) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W. u. K. 1985, Nr. 11, vom 18. November 1985, S. 464)

Ersten Änderungssatzung vom 31. März 1999 (W., F. u. K. 1999, Nr. 5, S. 161, vom 28. Mai 1999):

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die vorstehende Änderung tritt zum 1. April 1999 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 12. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 1, S. 1):

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 13. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 7, S. 72):

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 28, S. 104–105):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 5. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 10, S. 70–72):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.